

Verordnung des EVD über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzenarten

(Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD)

Änderung vom 22. Dezember 1999

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs.1 Einleitungssatz sowie Abs. 8–11

¹ Bei Mais, Sorghum spp. und Sonnenblumen ist eine: ...

⁸ Als monözische Hanfsorte gilt eine Pflanze, die am gleichen Stock sowohl männliche als auch weibliche Blüten aufweist.

⁹ Als diözische Hanfsorte gilt eine Pflanze, deren Stöcke entweder ganz männlich oder ganz weiblich sind.

¹⁰ Als Monogermersaatgut von Betarüben gilt genetisch einkeimiges Saatgut.

¹¹ Als Präzisionssaatgut von Betarüben gilt Saatgut, das zur Aussaat mit Präzisionsgeräten bestimmt ist, und das entsprechend den Vorschriften im Anhang 4, Kapitel E, Ziffer 3, Buchstabe b und c, nur einen einzigen Keimling entwickelt.

Art. 3 Sachüberschrift

Prebassisaatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen
und Betarüben

Art. 4 Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst. a, b, g und h

Basissaatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen
und Betarüben

² Basissaatgut dient:

¹ SR 916.151.1

- a. zur Erzeugung von Saatgut der Kategorien «zertifiziertes Saatgut», «zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung» oder «zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung» bei Hafer, Gerste, Kanariengras, Roggen, Weizen, Dinkel und Triticale ausser deren Hybriden sowie für Soja, Lein, monözischen Hanf, Lupine, Futtererbse, Wicke und Luzerne;
- b. zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung bei Sorten der Gattungen und Arten von Futterpflanzen ausser Lupinen, Futtererbsen, Wicken, Luzernen, sowie bei Sorten von Rübsen, Sareptasenf, Raps, diözischem Hanf, Sonnenblume, Weisssem Senf und Betarüben;
- g. zur Erzeugung von Saatgut von Einfach-Hybriden bei Saatgut von Inzuchtlinien von Sonnenblumen;
- h. zur Erzeugung von Dreiweg-Hybriden oder von Doppel-Hybriden bei Saatgut von Einfachhybriden von Sonnenblumen.

Art. 5 Sachüberschrift sowie Abs. 2–4 Einleitungssätze

Zertifiziertes Saatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen,
Futterpflanzen und Betarüben

² Als zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung von Hafer, Gerste, Weizen, Dinkel und Triticale ausser deren Hybriden, sowie von Lupine, Futtererbse, Wicke, Luzerne, monözischem Hanf, Faserlein, Öllein und Soja gilt Vermehrungssaatgut, das: ...

³ Als zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung von Hafer, Gerste, Weizen, Dinkel und Triticale ausser deren Hybriden, sowie von Lupine, Futtererbse, Wicke, Luzerne, monözischem Hanf, Faserlein, Öllein und Soja gilt Saatgut, das: ...

⁴ Als zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung der Gattungen und Arten von Futterpflanzen ausser Lupine, Futtererbse, Wicke, Luzerne, Raps, Rübse, Sareptasenf, diözischem Hanf, Sonnenblume, Weisssem Senf und Betarüben gilt Saatgut, das: ...

Art. 6 Sachüberschrift

Handelssaatgut von Öl- und Faserpflanzen sowie Futterpflanzen

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 6 und 7

Saatgutposten, Zuchtgartensaatgut und Vermehrungssaatgut von
Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen und Betarüben

⁶ Als Vermehrungssaatgut von Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen im Sinne von Absatz 5 kann nur verwendet werden:

- a. Prebasis- und Basissaatgut für die Sorten von Mais, Roggen, Sorghum, Sudangras und Kanariengras sowie für Hybridsorten von Hafer, Gerste, Weizen, Dinkel und Triticale, bzw. für die Sorten von Raps, Rübsen, Sareptasenf, diözischem Hanf, Sonnenblume, Weisssem Senf und Betarüben;
- b. Prebasis- und Basissaatgut sowie zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung für die Sorten von Hafer, Gerste, Weizen, Dinkel und Triticale ausser

deren Hybriden, bzw. für die Sorten von Lupine, Futtererbse, Wicke, Luzerne, monözischem Hanf, Faserlein, Öllein und Soja.

⁷ Als Vermehrungssaatgut von Futterpflanzen im Sinne von Absatz 5 darf für Futterpflanzensorten ausser Lupine, Futtererbse, Wicke und Luzerne nur Prebasis- und Basissaatgut verwendet werden.

Art. 11 Kleinpackungen

¹ Als Futterpflanzen-Kleinpackungen EG B gelten Packungen mit Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut, Handelssaatgut oder mit einer Mischung von Saatgut bis zu einem Nettogewicht von 10 kg, ausschliesslich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

² Als Kleinpackungen EG von Betarüben gelten Packungen mit folgendem zertifiziertem Saatgut:

- a. bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut: bis zu 100 000 Knäuel oder Körner, oder bis zu einem Nettogewicht von 2,5 kg, ausschliesslich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze;
- b. bei anderem als Monogerm- oder Präzisionssaatgut: bis zu einem Nettogewicht von 10 kg, ausschliesslich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

Gliederungstitel vor Art. 40a

3. Abschnitt: Futter-, Öl- und Faserpflanzen

Art. 40a Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Bei Futter-, Öl- und Faserpflanzen stützen sich die Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a:

- a. auf die Ergebnisse einer Vorprüfung, die nach Artikel 40b durchgeführt worden ist; oder
- b. falls die Sorte schon in einen ausländischen Sortenkatalog aufgenommen worden ist, auf die im betreffenden Land durchgeführten Prüfungen, sofern diese unter agronomischen und klimatischen Bedingungen stattgefunden haben, die vom Bundesamt als mit den schweizerischen Verhältnissen vergleichbar anerkannt werden.

² Bei Futterpflanzen wird die Vorprüfung nur für Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen durchgeführt.

³ Das Bundesamt kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, wenn aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass eines der beobachteten Merkmale der betreffenden Sorte den Ausscheidungswert nach Anhang 2 erreicht.

Art. 40b Vorprüfungen

¹ Die Vorprüfungen müssen mindestens ein Jahr dauern und wenigstens zwei Versuchsorte in der Schweiz oder im Ausland bei vergleichbaren agronomischen Bedingungen umfassen.

² Die Resultate müssen eine statistische Auswertung erlauben.

*Gliederungstitel vor Art. 41**Aufgehoben**Art. 41 Abs. 1 erster Satz*

¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 20 Buchstabe a lässt das Bundesamt auch die in der Sortenliste der OECD aufgeführten Sorten von Futterpflanzen, mit Ausnahme der gentechnisch veränderten Sorten, zur Produktion und Anerkennung zu. ...

Art. 45 Abs. 1, 1^{bis}, 2 und 6

¹ In Abweichung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b kann auch Saatgut von Futterpflanzen einer in der Sortenliste der OECD aufgeführten Sorte in Verkehr gebracht werden; ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.

^{1^{bis}} In Abweichung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und mit Ausnahme von Sojasorten und gentechnisch veränderten Sorten kann auch Saatgut von Öl- und Faserpflanzen der im Gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Gemeinschaft² aufgeführten Sorten in Verkehr gebracht werden.

² In Abweichung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a können auch homogene Saatgutposten der Kategorie «Handelssaatgut» der folgenden Arten in Verkehr gebracht werden:

Antyllis vulneraria

Brassica juncea L.

Bromus stamineus Desv.

Cynodon dactylon (L.) Pers.

Cynosorus cristatus L.

Hedysarum coronarium L.

Lotus uliginosus Schk.

Melilotus alba Medikus

Melilotus officinalis (L.) Pallas

Onobrychis viciifolia Scop.

Phalaris aquatica L.

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, 20. Gesamtausgabe, C 264 A, 30.08.97, 1. Ergänzung C 63 A, 05.03.99.

Poa annua L.

Sinapis alba L.

Trigonella foenum-graecum L.

Vicia faba L. (*partim*)

Vicia pannonica Crantz

⁶ Das erste Inverkehrbringen von in der Schweiz produzierten Saatgutmischungen und Kleinpackungen von Futterpflanzen ist den zugelassenen Aufbereitungsorganisationen nach Artikel 43 vorbehalten.

Art. 46 Abs.1 Bst. b

¹ Futterpflanzensaatgut kann als Mischung in Verkehr gebracht werden, sofern:

- b. die Mischung nur Gattungen und Arten nach Anhang 1 sowie Gemüse enthält; ausgenommen sind nicht für Futterzwecke bestimmte Futterpflanzensorten.

Gliederungstitel vor Art. 47

4. Abschnitt: Betarüben

Art. 47 Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Die Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a stützen sich auf die im Ausland durchgeführten Prüfungen, sofern diese unter agronomischen und klimatischen Bedingungen stattgefunden haben, die vom Bundesamt als mit den schweizerischen Verhältnissen vergleichbar anerkannt werden.

² Das Bundesamt kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, wenn aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass die betreffende Sorte offensichtlich die im Anhang 2 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt.

Art. 48 Inverkehrbringen

In Abweichung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b kann auch Saatgut von Betarüben einer im Gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Gemeinschaft³ aufgeführten Sorte in Verkehr gebracht werden; ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.

Art. 49

Aufgehoben

³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, 20. Gesamtausgabe, C 264 A, 30.08.97, 1. Ergänzung C 63 A, 05.03.99

Art. 50a Änderung bisherigen Rechts

Das landwirtschaftliche Hilfsstoffbuch, Sämereienbuch vom 6. Juni 1974⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 5, 27 Abs. 1 Ziff. 4, 8, 10, 11, 13 und 14 und Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 51a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Dezember 1999

¹ Öl- und Faserpflanzensorten sowie Betarübensorten, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 22. Dezember 1999 in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden, werden provisorisch in den Sortenkatalog aufgenommen. Sie werden nach fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Veränderungsänderung aus dem Sortenkatalog gestrichen, wenn der Züchter oder sein Vertreter nicht innerhalb dieser Frist den Nachweis erbringt, dass die betreffende Sorte die Aufnahmebedingungen des Sortenkatalogs bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität einhalten.

² Öl- und Faserpflanzensorten sowie Betarübensorten, die sich bei Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 22. Dezember 1999 in der Schweiz in Prüfung befinden, können provisorisch in den Sortenkatalog aufgenommen werden. Sie werden nach fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Veränderungsänderung aus dem Sortenkatalog gestrichen, wenn der Züchter oder sein Vertreter nicht innerhalb dieser Frist den Nachweis erbringt, dass die betreffende Sorte die Aufnahmebedingungen des Sortenkatalogs bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität einhalten.

II

Die Anhänge 1–5 erhalten die Änderungen gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

22. Dezember 1999

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Couchepin

⁴ SR 916.052

Liste der Gattungen und Arten

Gattungen und Arten, für die ein Sortenkatalog erlassen werden kann

4 Öl- und Faserpflanzen

<i>Brassica juncea</i> (L.) und Czernj. Cosson	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i> L. (<i>partim</i>)	Raps
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübse
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Soja
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Faserlein, Öllein
<i>Sinapis alba</i> L.	Weisser Senf

5 Betarüben

<i>Beta vulgaris</i> L.	Betarüben: Zucker- und Futterrüben
-------------------------	------------------------------------

Anhang 2
(Art. 14, 32, 36, 40a und 47)

Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung

Kapitel D: Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung für Öl- und Faserpflanzen

1 Allgemeines

Die Prüfung unterscheidet zwischen Ölsaatkulturen der Arten Winter- und Sommerrap, Sonnenblume und Lein, Sojakulturen, Gründüngungskulturen der Arten Sa-reptasenf, Weisses Senf und Rübsen sowie Hanfkulturen.

1.1 Beobachtete Merkmale

- a. Hauptmerkmale:
Diese werden in den Vorversuchen und den offiziellen Versuchen beobachtet.
- b. Nebenmerkmale:
Diese werden beobachtet, sofern es die Bedingungen erlauben.
- c. Andere Merkmale:
Es handelt sich um zusätzliche beschreibende Informationen und die Beobachtung spezieller Probleme. Diese Merkmale sind nicht systematisch prüfungsrelevant.

1.2 Ausscheidungswerte

Damit das Aufnahmegesuch einer Sorte gutgeheissen oder eine Sorte in den Sortenkatalog aufgenommen werden kann, darf das Ergebnis der Beobachtung eines Merkmales den diesem Merkmal entsprechenden Ausscheidungswert nicht erreichen.

Unterschiedliche Ausscheidungswerte sind festgelegt:

- a. für die Vorversuche;
- b. für die offiziellen Versuche.

Sie sind in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 dieses Kapitels aufgeführt.

1.3 Gesamt-Sortenwert

Der Gesamt-Sortenwert ist das Ergebnis der offiziellen Prüfung einer Sorte.

Der Gesamt-Sortenwert wird aufgrund der in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 dieses Kapitels definierten Methoden, nach dem Durchschnitt der Ergebnisse von zwei Jahresversuchen berechnet.

1.4 Beobachtete Merkmale und Bonitierung

Die beobachteten Merkmale, die zur Berechnung des Gesamt-Sortenwertes hinzugezogen werden, sind in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 dieses Kapitels aufgeführt.

2 Bedingungen für die Annahme eines Aufnahmegesuchs und die Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog

2.1 Ein Aufnahmegesuch wird angenommen, wenn aus den Ergebnissen der Vorprüfungen oder einem Dossier für die Aufnahme in einen ausländischen Sortenkatalog hervorgeht, dass:

- a. bei keinem Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist; und
- b. der minimale Gesamt-Sortenwert von 100 erreicht ist.

2.2 Eine Sorte wird in den Sortenkatalog aufgenommen:

- a. wenn bei keinem beobachteten Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist; und
- b. wenn der Gesamtsortenwert von 103 erreicht ist, oder wenn der Gesamt-Sortenwert der geprüften Sorte 5 Punkte mehr als der Gesamt-Sortenwert der schlechtesten, vergleichbare agronomische Eigenschaften aufweisenden Standardsorte beträgt.

Tabelle 1

Winter- und Sommerraps, Sonnenblume und Öllein

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte	
			Vorversuche	Offizielle Versuche
<i>Hauptmerkmale</i>				
Kornertrag (A)	$(a/b)*100$	%	< 90%	< 95 %
Frühreife bis Reife (B)	b-a	% (H ₂ O)	< -3	< -3
Ölgehalt (C)	a-b	%	< -3	< -3
Glukosinolatgehalt (ganze Körner) ¹		μmolg^{-1}	> 20	> 20
Erucasäuregehalt ¹		%	> 2	> 2
<i>Nebenmerkmale</i>				
Frühlagerung (D)	b-a	Note (1-9)	< -3	< -3
Sclerotinia sclerotiorum-Toleranz (E)	b-a	Note (1-9)	< -3	< -3
Phoma lingam-Toleranz (F)	b-a	Note (1-9)	< -3	< -3
Gesundheitszustand bei der Ernte (G) ²	b-a	Note (1-9)	< -3	< -3
<i>Andere Merkmale</i>				
Frühreife bei der Blüte	b-a	Note (1-9)		
Kräftigkeit Ende Herbst ³	b-a	Note (1-9)		
Kräftigkeit Ende Winter ³	b-a	Note (1-9)		

a: Ergebnis für die geprüfte Sorte

b: Durchschnitt der Resultate der Standardsorten

Gesamtwert für Winterraps = A + B + C + D + E + F

Gesamtwert für Sommerraps = A + B + C + D

Gesamtwert für Sonnenblumen und Öllein = A + B + C + D + G

¹ Betrifft nur Raps² Betrifft nur Sonnenblumen und Öllein³ Betrifft nur winterharte Kulturen

Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht

Tabelle 2

Soja

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte		Bonus-Werte (aufgrund der berechneten Werte)
			Vorversuche	Offizielle Versuche	
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag	$(a/b)*100$	%	< 90%	< 95 %	
Proteingehalt	$(d/e)*100$	%		< 90 %	1 Punkt pro % mehr
Ölgehalt	$(d/e)*100$	%		< 90 %	1 Punkt pro % mehr
<i>Nebenmerkmale</i>					
Lagerung bei Ernte	e–d	Note (1–9)		< – 5	1 Punkt pro positive Einheit
Gesundheitszustand (pro beobachtetes Merkmal)	e–d	Note (1–9)		< – 5	1 Punkt pro positive Einheit
<i>Andere Merkmale</i>					
Vegetationshöhe	e–d	cm			

a = Relativer Ertrag für die geprüfte Sorte

b = Relativer Referenzertrag, berechnet gemäss $b = mx + c$:

m = Ertrag pro zusätzliches Grad × Tag (auf Basis der Standardsorten berechnet)

x = Anzahl Grad × Vegetationstage der geprüften Sorte

c = Konstante (auf Basis der Standardsorten berechnet)

d = Ergebnisse der geprüften Sorte

e = Durchschnitt der Resultate der Standardsorten

Ergebnis auf eine Einheit gerundet

Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht

Gesamtwert = Körnerertrag + Punkt(e) des Bonuswertes

Tabelle 3

Sareptasenf, Weisser Senf und Rübsen

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte	
			Vorversuche	Offizielle Versuche
<i>Hauptmerkmale</i>				
Bodenbedeckung am Ende der Vegetationsperiode (A)	b-a	Note (1-9)	< -3	< - 3
Winter-Resistenz (winterharte Sorten) (B)	b-a	Note (1-9)		< - 3
Winter-Sensibilität (nicht winterharte Sorten) (B)	b-a	Note (1-9)		< - 3
<i>Nebenmerkmale</i>				
Lagerung (C)	b-a	Note (1-9)		< - 3
Konkurrenzkraft bei der Begrünung (D)	b-a	Note (1-9)		< - 3
<i>Andere Merkmale</i>				
Gesundheitszustand (pro beobachtetes Merkmal)	b-a	Note (1-9)		

a: Ergebnis der geprüften Sorte

b: Durchschnitt der Resultate der Standardsorten

Gesamwert = 100 + A + B + C + D

Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht

Tabelle 4

Hanf

Merkmale	Einheit	Ausscheidungswerte
		Offizielle Versuche
<i>Hauptmerkmale</i>		
THC-Gehalt (Δ^9 -Tetrahydrocannabinol)	%	> 0,3
Verhältnis THC/CBD		> 1
Markterwünschte Qualität	Note (1–9)	≥ 3
Gesundheitszustand	Note (1–9)	≥ 3

Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht
 CBD = Cannabidiol

Kapitel E: Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung für Zuckerrübe und Futterrübe

1 Allgemeines

1.1 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren unterscheidet rhizomanietolerante und -sensible Zuckerrüben sowie Futterrüben.

1.2 Beobachtete Merkmale

- a. Hauptmerkmale:
Diese werden anlässlich der offiziellen Versuche beobachtet.
- b. Nebenmerkmale:
Diese werden beobachtet, sofern es die Bedingungen erlauben.
- c. Andere Merkmale:
Es handelt sich um zusätzliche beschreibende Informationen und die Beobachtung spezieller Probleme. Diese Merkmale sind nicht systematisch prüfungsrelevant.

1.3 Ausscheidungswerte

Damit das Aufnahmegesuch einer Sorte gutgeheissen oder eine Sorte in den Sortenkatalog aufgenommen werden kann, darf das Ergebnis der Beobachtung eines Merkmales den diesem Merkmal entsprechenden Ausscheidungswert nicht erreichen.

1.4 Gesamt-Sortenwert

Der Gesamt-Sortenwert ist das Ergebnis der offiziellen Prüfung einer Sorte.

Der Gesamt-Sortenwert wird aufgrund der in den Tabellen 1 und 2 dieses Kapitels definierten Methoden, nach dem Durchschnitt der Ergebnisse von zwei offiziellen Jahresversuchen berechnet.

1.5 Beobachtete Merkmale und Bonitierung

Die beobachteten Merkmale, die für die Berechnung des Gesamt-Sortenwertes und für die Bonitierung verwendet werden, sind in den Tabellen 1 und 2 dieses Kapitels festgehalten.

- 2 Bedingungen für die Annahme eines Aufnahmegesuchs und die Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog**
- 2.1 Ein Aufnahmegesuch wird angenommen, wenn aus den Ergebnissen der im Ausland durchgeführten Prüfungen hervorgeht, dass:**
- a. bei keinem Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist;
 - b. der minimale Gesamt-Sortenwert von 100 erreicht ist.
- 2.2 Eine Sorte wird in den Sortenkatalog aufgenommen:**
- a. wenn bei keinem Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist;
 - b. wenn der Gesamtsortenwert von 103 erreicht ist, oder wenn der Gesamt-Sortenwert der geprüften Sorte 5 Punkte mehr als der Gesamt-Sortenwert der schlechtesten, vergleichbare agronomische Eigenschaften aufweisenden Standardsorte beträgt.

Tabelle 1

Betarüben

A. Zuckerrüben

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte	
			Offizielle Versuche	Bonus-Werte 1 Punkt pro Unterschiedsstufe
<i>Hauptmerkmale</i>				
Ertrag raffinierter Zucker	(a/b)*100	% ¹	< 95 %	
Ertrag Rüben	a-b	% ¹	< 90 %	1 %
Zuckergehalt	a-b	% ²	< 95 %	0,5 %
Ausbeute-Verlust	a-b	% ²		-0,5 %
Erданhang	a-b	% ¹		- 5 %
Feldaufgang	a-b	% ¹		2 %
<i>Nebenmerkmale</i>				
Cercosporiose-Toleranz	b-a	Note (1-9)	< -5	1
Mehltau-Toleranz	b-a	Note (1-9)	< -5	1
Schosser	a-b	%	> 1 %	
Doppelkeimer	a-b	%	> 5 %	
<i>Andere Merkmale</i>				
Extraktionsgrad	a-b	% ²		
K	a-b	% ²		
Na	a-b	% ²		
Am-N	a-b	% ²		
Andere agronomische Merkmale (pro beobachtetes Merkmal)	b-a	Note (1-9)		

a: Ergebnis der geprüften Sorte

b: Durchschnitt der Resultate der Standardsorten

¹ Ergebnis auf eine Einheit gerundet

² Ergebnisse auf 1/10 Einheit gerundet

Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht

Gesamtwert = Ertrag raffinierter Zucker + Punkt(e) des Bonuswertes

Tabelle 2

B. Futterrüben

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte	Für den Erhalt eines Bonus erforderlicher Unterschied
				Offizielle Versuche
<i>Hauptmerkmale</i>				
Trockenmaterial-Ertrag	(a/b)*100	%	< 95 %	
Wurzel-Ertrag	a-b	%		1 %
Trockenmaterial-Gehalt	a-b	%		1 %
<i>Nebenmerkmale</i>				
Cercosporiose-Toleranz	b-a	Note (1-9)		1
Erntetauglichkeit (Form der Rübe)	b-a	Note (1-9)		1
<i>Andere Merkmale</i>				
Zuckergehalt	a-b	%		
Schosser	a-b	%		
Doppelauflauf	a-b	%		
Andere agronomische Merkmale (pro beobachtetes Merkmal)	b-a	Note (1-9)		

a: Ergebnis der geprüften Sorte

b: Durchschnitt der Resultate der Standardsorten

Ergebnis auf eine Einheit gerundet

Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht

Gesamtwert = Trockensubstanzertrag + Punkt(e) des Bonuswertes

Anhang 3
(Art. 3–5, 7–10, 23 und 38)

**Kapitel C:
Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen von
Futterpflanzensaatgut**

4.2 Sortenechtheit und Sortenreinheit

Sortenreinheit

Art	Minimale Sortenreinheit (%)		
	Prebasis- und Basis-Saatgut	Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung
<i>Pisum, Vicia</i> spp.*	99,7	99	98
<i>Brassica</i> spp.*	99,7	98	

* betrifft nur die in Anhang 1, Ziff. 3.2 und 3.3 aufgelisteten Arten von *Pisum*, *Vicia* und *Brassica* spp.

...

**Kapitel D:
Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen von Sojasaatgut**

1 Vorfrucht

Auf Soja-Saatgutparzellen darf während mindestens drei Jahren kein Soja angebaut worden sein.

2 Anzahl und Zeitpunkt der Besichtigungen

Es findet mindestens eine Feldbesichtigung statt.

Die Kulturen sind in einem Entwicklungszustand zu besichtigen, welcher eine eindeutige Beurteilung der Bestände erlaubt.

3 Beurteilung und Anerkennungsgrenzen

Folgende Kriterien werden beurteilt:

- a. Allgemeiner Stand;
- b. Sortenechtheit und Sortenreinheit;
- c. Isolationsabstand;
- d. Samenübertragbare Krankheiten.

3.1 Allgemeiner Stand

Die Bestände werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 3 = gut
- 5 = genügend
- 7 = schlecht
- 9 = sehr schlecht

Bei einer Note unter 5 wird der Bestand abgewiesen.

Zur Produktion von Saatgut bestimmte Kulturen müssen normal entwickelt und gesund sein. Das Auftreten eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Mängel kann sich auf die Beurteilung weiterer Merkmale (z.B. Sortenreinheit) auswirken.

Die Notengebung trägt der Beurteilbarkeit der Saatgutbestände sowie der Pflege dieser Bestände Rechnung. Folgende Kriterien werden bewertet:

- a. Unausgeglichenheit;
- b. Verunkrautung;
- c. Befall durch Krankheiten und tierische Schädlinge;
- d. Lagerung.

3.2 Sortenechtheit und Sortenreinheit

Die Bestände müssen ausreichend sortenecht und sortenrein sein. Bestände, die nicht der angemeldeten Sorte entsprechen, werden abgewiesen.

Abweicher sind alle Pflanzen der gleichen Art, die nicht dem typischen Sortenbild entsprechen.

Sortenreinheit

Art	Minimale Sortenreinheit (%)	
	Prebasis- und Basis-Saatgut	Zertifiziertes Saatgut der ersten und der zweiten Vermehrung
<i>Glycine max.</i>	99,5	99

3.3 Isolationsabstand

Die Parzellen zur Produktion von Soja-Saatgut (*Glycine max.*) müssen eindeutig von allen anderen Soja-Kulturen getrennt sein.

3.4 Samenübertragbare Krankheiten

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die die Verwendungseignung beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmass zu beschränken. Bei *Glycine max.* gilt diese Voraussetzung insbesondere für die Organismen *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea*, *Diaporthe phaseolorum* var. *caulivora* und var. *sojae*, *Phialophora gregata* und *Phytophthora megasperma* f.sp. *glycinea*.

Anhang 4
(Art. 2–10, 20, 24, 29, 35, 38, 39, 42)

**Kapitel A:
Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Getreidesaatgut**

Ziffer 2 Anforderung an das Saatgut erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

**Kapitel B:
Anforderungen an Kartoffel-Pflanzgutposten**

1 Sortierungsnormen

- 1.1 Die Mindestgrössen der Knollen müssen so sein, dass sie nicht durch ein Sieb mit folgenden quadratischen Querschnitten gehen:
- a. 25 mm Seitenlänge
 - b. *Aufgehoben*

...

- 1.3 Der Unterschied der Seitenlängen der quadratischen Querschnitte der zur Sortierung der Knollen eines Postens verwendeten Siebe darf 25 mm nicht übersteigen.

**Kapitel C:
Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das
Futterpflanzensaatgut**

3 Anforderungen an das Saatgut

Das Saatgut muss folgende Normen und sonstige Voraussetzungen erfüllen:

Ziffer 3.1 Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung erhält die neue Fassung gemäss Beilage

2 Anforderungen an das Saatgut

Art und Saatgutkategorie	Keimfähigkeit in %	Reinheit in %	Feuchtigkeitsgehalt in %	Höchstbesatz an fremden Arten in 500 g ³			andere Getreidearten	andere Arten als Getreide	andere Getreidearten	andere Arten als Getreide	Mutterkornstrum, Agrostemaskleronien, grithago, Galium aparine, Vicia spp.
				Sommergetreide	Wintergetreide ²	insgesamt					
<i>Kanariengras</i>											
Basissaatgut	75	98				4	17				
Zertifiziertes Saatgut	75	98				10	5				
<i>Hafer, Gerste, Weizen, Korn</i>											
Basissaatgut	85	99	16	15	4	4	17	3	0	0	1
Zertifiziertes Saatgut 1. Vermehr.	85	98	16	15	10	10	3	7	0	0	3
Zertifiziertes Saatgut 2. Vermehr.	85	98	16	15	10	10	7	7	0	0	3
<i>Roggen</i>											
Basissaatgut	85	98	16	15	4	4	17	3	0	0	1
Zertifiziertes Saatgut	85	98	16	15	10	10	7	7	0	0	3 ⁴
<i>Triticale</i>											
Basissaatgut	80	98	16	15	4	4	17	3	0	0	1
Zertifiziertes Saatgut 1. Vermehr.	80	98	16	15	10	10	3	7	0	0	3
Zertifiziertes Saatgut 2. Vermehr.	80	98	16	15	10	10	7	7	0	0	3
<i>Sorghum</i> spp.											
	80	98		14	0	0					
Mais											
	90 ⁵	98		14	0	0					

3.1 Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung

Art	Keimfähigkeit in %	Maximaler Anteil harter Samen in %	Technische Mindestreinheit in %	Feuchtheitsgehalt in %	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprozent	3 ¹⁾	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Avena fatua spp. 4 ²⁾	Cuscuta spp. 5 ³⁾	Rumex spp. 5 ³⁾	Bemerkungen ¹⁾ 1 = Erklärender Text unter Bemerkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung	
				insgesamt eine einzelne Art	Agropyron repens uroides	Alopecurus spp.	Mellilotus spp.	Raphanus raphanistrum	Sinapis arvensis			
	1 ¹⁾	2 ²⁾										
<i>Gramineae</i>												
<i>Agrostis canina</i>	75		90	13	2.0	1.0	0.3	0.3	0	0	2	12
<i>Agrostis gigantea</i>	80		90	13	2.0	1.0	0.3	0.3	0	0	2	12
<i>Agrostis stolonifera</i>	75		90	13	2.0	1.0	0.3	0.3	0	0	2	12
<i>Agrostis capillaris</i>	75		90	13	2.0	1.0	0.3	0.3	0	0	2	12
<i>Alopecurus pratensis</i>	70		75	13	2.5	1.0	0.3	0.3	0	0	5	9,12
<i>Arrhenatherum elatius</i>	75		90	13	3.0	1.0	0.5	0.3	0	0	5	9,10,12
<i>Bromus catharticus</i>	75		97	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	10	10,12
<i>Bromus stichensis</i>	75		97	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	10	10,12
<i>Bromus stamineus</i>	75		97	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	10	10,12
<i>Cynodon dactylon</i>	70		90	13	2.0	1.0	0.3	0.3	0	0	2	12
<i>Cynosurus cristatus</i>	80		95	13	1.5	1.0	0.3	0.3	0	0	2	12
<i>Dactylis glomerata</i>	80		90	13	1.5	1.0	0.3	0.3	0	0	5	12
<i>Festuca arundinacea</i>	80		95	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
<i>Festuca ovina</i>	75		85	13	2.0	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
<i>Festuca pratensis</i>	80		95	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
<i>Festuca rubra</i>	75		90	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
<i>x Festulolium</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
<i>Lolium multiflorum</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
<i>Lolium perenne</i>	80		96	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
<i>Lolium x boucheanum</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
<i>Phalaris aquatica</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.3	0.3	0	0	5	12
<i>Phleum bertolonii</i>	80		96	13	1.5	1.0	0.3	0.3	0	0	5	12
<i>Phleum pratense</i>	80		96	13	1.5	1.0	0.3	0.3	0	0	5	12

Art	Keimfähigkeit in %	Maximaler Anteil harter Samen in %	Technische Minderheit in %	Feuchtigkeitsgehalt in %	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprozent ³⁾	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Avena fatua ⁴⁾ spp.	Cuscuta spp.	Rumex spp. ⁵⁾	Bemerkungen ⁶⁾ = Erklärender Text unter Bemerkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung					
			insgesamt eine einzelne Art				Alopecurus myosuroides	Mellilotus spp.	Raphanus trum	Sinapis arvensis					
	1)	2)			3)										
<i>Poa annua</i>	75		85	13	2.0	1.0	0.3	0.3			0	0	0	5	6,12
<i>Poa nemoralis</i>	75		85	13	2.0	1.0	0.3	0.3			0	0	0	2	6,12
<i>Poa palustris</i>	75		85	13	2.0	1.0	0.3	0.3			0	0	0	2	6,12
<i>Poa pratensis</i>	75		85	13	2.0	1.0	0.3	0.3			0	0	0	2	6,12
<i>Poa trivialis</i>	75		85	13	2.0	1.0	0.3	0.3			0	0	0	2	6,12
<i>Trisetum flavescens</i>	70		75	13	3.0	1.0	0.3	0.3			0	0	0	2	9,11,12
<i>Leguminosae</i>															
<i>Hedysarum coronarium</i>	75	30	95	11	2.5	1.0		0.3			0	0	0	5	12
<i>Lotus corniculatus</i>	75	40	95	11	1.8	1.0		0.3			0	0	0	10	7,13,14
<i>Lotus uliginosus</i>	75	40	95	11	1.8	1.0		0.3			0	0	0	10	7,13,14
<i>Lupinus albus</i>	80	20	98	11	0.5	0.3		0.3			0	0	0	5	8,15,16
<i>Lupinus angustifolius</i>	75	20	98	11	0.5	0.3		0.3			0	0	0	5	8,15,16
<i>Lupinus luteus</i>	80	20	98	11	0.5	0.3		0.3			0	0	0	5	8,15,16
<i>Medicago lupulina</i>	80	20	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Medicago sativa</i>	80	40	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Medicago x varia</i>	80	40	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Melilotus alba</i>	80	40	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Melilotus officinalis</i>	80	40	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Onobrychis vicifolia</i>	75	20	95	11	2.5	1.0		0.3			0	0	0	5	13,14
<i>Pisum sativum</i>	80		98	15	0.5	0.3		0.3			0	0	0	5	13,14
<i>Trifolium alexandrinum</i>	80	20	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Trifolium hybridum</i>	80	20	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Trifolium incarnatum</i>	75	20	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Trifolium pratense</i>	80	20	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Trifolium repens</i>	80	40	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14
<i>Trifolium resupinatum</i>	80	20	97	11	1.5	1.0		0.3			0	0	0	10	13,14

Art	Keimfähig- keit in %	Maximaler Anteil harter Samen in %	Techni- sche Min- destrein- heit in %	Feuchtig- keits- gehalt in %	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Höchstaanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Höchstaanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Höchstaanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Höchstaanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Be- merkungen 1) = Erklärender Text unter Be- merkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung		
1 ¹⁾	2 ²⁾	insgesamt eine einzelne Art	Agro- pyron repens	Alopecu- rus myos- spp. uroides	Mellilotus raphanis- trum	Sinapis arvensis	Avena fatua 4 ³⁾	Cuscuta spp. 5 ³⁾	Rumex spp. 5 ³⁾				
<i>Trigonella foenum- graecum</i>	80	95	11	1.0	0.5		0	0		5			
<i>Vicia faba</i>	85	98	15	0.5	0.3		0	0		5			
<i>Vicia pannonica</i>	85	20	98	1.0	0.5		0	0		5	8		
<i>Vicia sativa</i>	85	20	98	1.0	0.5		0	0		5	8		
<i>Vicia villosa</i>	85	20	98	1.0	0.5		0	0		5	8		
Andere Arten													
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	80	98	11	1.0	0.5			0.3	0.3	0	0	5	12
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>	75	98	11	1.0	0.5			0.3	0.3	0	0	10	12
<i>Phacelia tanacetifolia</i> <i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	80	96	11	1.0	0.5			0.3	0.3	0	0	10	12
	80	97	11	1.0	0.5			0.3	0.3	0	0	5	5

**Kapitel D:
Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an Öl- und
Faserpflanzensaatgut**

1 Posten- und Mustergrössen

Es gelten die folgenden Posten- und Mustergrössen. Die maximalen Postengrössen dürfen die angegebenen Zahlen höchstens um 5 Prozent überschreiten.

Art	Höchstgewicht eines Postens (in Tonnen)	Minimale Mustergrösse (in Gramm)	Minimale Mustergrösse für die zahlenmässige Bestimmung der fremden Samen (in Gramm)
1	2	3	4
<i>Brassica rapa</i>	10	200	70
<i>Brassica juncea</i>	10	100	40
<i>Brassica napus</i>	10	200	100
<i>Cannabis sativa</i>	10	600	600
<i>Helianthus annuus</i>	25	1000	1000
<i>Linum usitatissimum</i>	10	300	150
<i>Sinapis alba</i>	10	400	200
<i>Glycine max.</i>	25	1000	1000

2 Anforderungen an das Saatgut

Sortenreinheit

Art	Minimale Sortenreinheit (%)		
	Prebasis- und Basis-Saatgut	Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung
<i>Brassica napus, Brassica rapa</i>	99,9	99,7	
<i>Linum usitatissimum</i>	99,7	98	97,5
<i>Helianthus annuus, Sinapis alba</i>	99,7	99	

Das Saatgut muss folgende Normen und Voraussetzungen erfüllen:

Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut

Art und Kategorie	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner)	Feuchtigkeitsgehalt (in %)	Technische Reinheit (in % des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
				Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten	Insgesamt (a)						<i>Avena fatua, Avena ludoviciana, Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Raphanus ramosissimus, Ramex acetosella</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Lolium remotum</i>	Anforderungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von <i>Orabanche</i>	
Brassica spp:																		
- Basissaatgut	85	11	98	0,3	-						0	0 (c) (d)	10	2				
- Zertifiziertes Saatgut	85	11	98	0,3	-						0	0 (c) (d)	10	5				
<i>Cannabis sativa</i>	75	10	98	-	30 (b)						0	0 (c)						(c)
<i>Helianthus annuus</i>	85	10	98	-	5						0	0 (c)						
<i>Linum usitatissimum</i>																		
- Faserlein	92	11	99	-	15						0	0 (c) (d)			4		4	2
- Öllein	85	11	99	-	15						0	0 (c) (d)			4		4	2
<i>Sinapis alba</i> :																		
- Basissaatgut	85	11	98	0,3	-						0	0 (c) (d)	10	2				
- Zertifiziertes Saatgut	85	11	98	0,3	-						0	0 (c) (d)	10	5				
<i>Glycine max.</i>	80	14	98	-	5						0	0 (c)						

Diese Normen gelten auch für Handelsaatgut.

Bemerkungen zu den Normen für Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut

- a. Der in Spalte 5 ausgewiesene Höchstanteil an Körnern bezieht sich auch auf die in den Spalten 6–11 angegebenen Arten.
- b. Die zahlenmässige Bestimmung des Gesamtanteils an Körnern anderer Pflanzenarten ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen nach Spalte 5 erfüllt sind.
- c. Die zahlenmässige Bestimmung der Körner von *Cuscuta* spp. ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen nach Spalte 7 erfüllt sind.
- d. Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von *Cuscuta* spp. ist.
- e. Das Saatgut ist frei von *Orobanche* spp.; ein Korn von *Orobanche* spp. gilt in einer Probe von 100 g jedoch nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe von 200 g frei von *Orobanche* spp. ist.

3 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die die Verwendungseignung beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmass zu beschränken. Insbesondere genügt das Saatgut folgenden Normen oder Voraussetzungen:

Schadorganismen			
Höchstanteil an befallenen Körnern (in %)			
Art	<i>Botrytis</i> spp.	<i>Alternaria</i> spp., <i>Ascochyta linicola</i> (syn. <i>Phoma linicola</i>), <i>Colletotrichum lini</i> , <i>Fusarium</i> spp.	<i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Höchstanteil an Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem in Ziffer 1, Spalte 4 angegebenen Gewicht)
1	2	3	4
<i>Brassica napus</i>			10 (b)
<i>Brassica rapa</i>			5 (b)
<i>Cannabis sativa</i>	5		
<i>Helianthus annuus</i>	5		10 (b)
<i>Linum usitatissimum</i>	5	5 (a)	
<i>Sinapis alba</i>			5 (b)

Bemerkungen zu den Normen für Schadorganismen

- a. Bei Faserlein darf der Höchstanteil an Körnern, die mit *Ascochyta linicola* (syn. *Phoma linicola*) befallen sind, 1 Prozent nicht überschreiten.
- b. Die zahlenmässige Bestimmung von Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien von *Sclerotinia sclerotiorum* ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen nach Spalte 4 erfüllt sind.

Besondere Normen oder sonstige Anforderungen für *Glycine max.*

1. Ein Befall mit *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea* darf im Rahmen einer in fünf Unterstichproben unterteilten Stichprobe von mindestens 5000 Körnern je Partie nur bei höchstens vier Unterstichproben festgestellt werden. Werden in allen fünf Unterstichproben verdächtige Kolonien festgestellt, so können geeignete biochemische Tests der auf einem besonderen Kulturmedium isolierten verdächtigen Kolonien einer jeden Unterstichprobe durchgeführt werden, um die Einhaltung vorstehender Normen oder Voraussetzungen zu kontrollieren.
2. Der Höchstanteil an Körnern, der mit *Diaporthe phaseolorum* befallen ist, überschreitet nicht 15 Prozent.
3. Der gewichtsmässige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen, der nach international üblichen Testmethoden bestimmt wird, überschreitet nicht 0,3 Prozent.

**Kapitel E:
Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an Betariübensaatgut**

1 Posten- und Mustergrössen

Es gelten die folgenden Posten- und Mustergrössen. Die maximalen Postengrössen dürfen die angegebenen Zahlen höchstens um 5 Prozent überschreiten.

Art	Höchstgewicht eines Postens (in Tonnen)	Minimale Mustergrösse (in Gramm)
<i>Beta vulgaris</i>	20	500

2 Anforderungen an das Saatgut

Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und -rein.

Das Vorhandensein von Krankheiten, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmass beschränkt.

Das Saatgut erfüllt folgende weitere Voraussetzungen:

Art	Mindestkeimfähigkeit (% der reinen Knäuel oder Samen)	Technische Mindestreinheit (% des Gewichts)	Höchstfeuchtigkeitsgehalt (% des Gewichts) ¹
Zuckerrüben			
– Monogermersaatgut	80	97	15
– Präzisionssaatgut	75	97	15
– mehrkeimiges Saatgut von Sorten, bei denen der Anteil an Diploiden 85 % übersteigt	73	97	15
– übriges Saatgut	68	97	15
Futterrüben			
– mehrkeimiges Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 % übersteigt, Monogermersaatgut, Präzisionssaatgut	73	97	15
– übriges Saatgut	68	97	15

Der gewichtsmässige Anteil an Samen anderer Pflanzen überschreitet nicht 0,3 Prozent.

¹Ausschliesslich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

3 Zusätzliche Anforderungen für Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut

- a. Monogermsaatgut:
 1. Aus mindestens 90 Prozent der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling.
 2. Der Anteil an Knäueln mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 Prozent der gekeimten Knäuel.
- b. Präzisionssaatgut von Zuckerrüben:

Aus mindestens 70 Prozent der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäueln mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 Prozent der gekeimten Knäuel.
- c. Präzisionssaatgut von Futterrüben:

Bei Sorten, bei denen der Anteil an Diploiden 85 Prozent übersteigt, entwickelt sich aus mindestens 58 Prozent und bei allem übrigen Saatgut aus mindestens 63 Prozent der gekeimten Knäuel nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäueln mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 Prozent der gekeimten Knäuel.
- d. Bei Saatgut der Kategorie «Basissaatgut» überschreitet der gewichtsmässige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen nicht 1,0 Prozent. Bei Saatgut der Kategorie «zertifiziertes Saatgut» überschreitet dieser Anteil nicht 0,5 Prozent. Bei umhülltem Saatgut dieser beiden Kategorien wird die Einhaltung dieser Bedingung anhand von Stichproben geprüft, die aus verarbeitetem Saatgut gezogen werden, das teilweise geschält (geschliffen oder zerkleinert), jedoch noch nicht umhüllt worden ist; vorbehalten bleibt die amtliche Prüfung der Mindestanalysenreinheit des umhüllten Saatguts.

Kapitel D: Etikettierung von Öl- und Faserpflanzensaatgut**1 Vorgeschriebene Angaben**

- a. Bei Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut:
 1. Etikettennummer
 2. Eintragung «EG-Norm»
 3. Anerkennungsstelle und Land
 4. Postennummer
 5. Monat und Jahr der Verschliessung, ausgedrückt durch den Vermerk: «Verschliessung» (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten, zur Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk: «Probennahme» (Monat und Jahr)
 6. Art (lateinische Bezeichnung)
 7. Sortenbezeichnung
 8. Kategorie
 9. Erzeugerland
 10. Netto- oder Bruttogewicht (einschliesslich des entsprechenden Vermerks) oder Anzahl Körner
 11. Sofern granuliert Schädlingbekämpfungsmittel, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, sind die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil zu deklarieren.
 12. Bei zertifiziertem Saatgut von Hybriden wird die Sortenbezeichnung mit dem Wortlaut «Hybrid» ergänzt.
Bei Basissaatgut von Hybriden wird die Bezeichnung der Linie, der Einfachhybride oder der Komponente mit dem Wortlaut «Komponente» ergänzt.
 13. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ...» (Monat und Jahr) ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette verwendet werden, die auf der ursprünglichen Etikette befestigt wird. Diese Etikette muss folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachzertifizierung.
- b. Bei Handelssaatgut:
 1. Etikettennummer
 2. Eintragung «EG-Norm»
 3. «Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)»
 4. Anerkennungsstelle und Land
 5. Postennummer

6. Monat und Jahr der Verschliessung, ausgedrückt durch den Vermerk: «Verschliessung» (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Zulassung als Handelssaatgut bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk: «Probenahme» (Monat und Jahr)
7. Art (lateinische Bezeichnung)
8. Erzeugerland
9. Netto- oder Bruttogewicht
10. Sofern granuliert Schädlingbekämpfungsmittel, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert.
11. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ... (Monat Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette verwendet werden, die auf der ursprünglichen Etikette befestigt wird. Diese Etikette muss folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachprüfung.

2 Mindestgrösse

110 mm × 67 mm

Kapitel E: Etikettierung für Betarübensaatgut

1 Amtliches Etikett

1.1 Vorgeschriebene Angaben

1. Etikettennummer
2. Eintragung «EG-Norm»
3. Anerkennungsstelle und Land
4. Postennummer
5. Monat und Jahr der Verschliessung, ausgedrückt durch den Vermerk:
«Verschliessung» (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk:
«Probenahme» (Monat und Jahr)
6. Art (lateinische Bezeichnung); ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt
7. Sortenbezeichnung
8. Kategorie
9. Erzeugerland
10. Netto- oder Bruttogewicht bzw. Zahl der Knäuel oder reinen Körner (einschliesslich der entsprechenden Vermerke)
11. Sofern granuliert Schädlingbekämpfungsmittel, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert.
12. Bei Monogermersaatgut: Zusatz «Monogermersaatgut»
13. Bei Präzisionssaatgut: Zusatz «Präzisionssaatgut»
14. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ... (Monat Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette verwendet werden, die auf der ursprünglichen Etikette befestigt wird. Diese Etikette muss folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachzertifizierung.

1.2 Mindestgrösse

110 mm × 67 mm

2 Lieferantenetikett oder Aufschrift auf der Packung (Kleinpackung EG)

Vorgeschriebene Angaben

1. «Kleinpackung EG»
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen
3. Amtlich zugeteilte Kennnummer
4. Dienststelle, welche die Kennnummer zugeteilt hat und Land
5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf den Posten ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet
6. Art (lateinische Bezeichnung); ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt
7. Sortenbezeichnung zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben
8. Saatgut-Kategorie
9. Netto- oder Bruttogewicht bzw. Zahl der Knäuel oder reinen Körner (einschliesslich der entsprechenden Vermerke)
10. Sofern granuliert Schädlingbekämpfungsmittel, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert
11. Bei Monogermersaatgut: Zusatz «Monogermersaatgut»
12. Bei Präzisionssaatgut: Zusatz «Präzisionssaatgut»